

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/8/21 405-4/2165/1/2-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.08.2018

#### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

21.08.2018

#### Index

90/02 Kraftfahrgesetz 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VStG §44a Z1

KFG 1967 §103 Abs2

### Rechtssatz

Da im gegenständlich zu beurteilenden Fall sowohl die Verfolgungshandlung (Strafverfügung vom 10.4.2018) als auch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Beschuldigten als Vertreter der Zulassungsbesitzerin bezeichnet und nicht auf die Eigenschaft als eine von der Zulassungsbesitzerin benannte auskunftspflichtige Person Bezug nimmt, wurde ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 103 Abs 2 KFG im Verfahren nicht berücksichtigt und liegt daher ein Verstoß gegen § 44a Z 1 VStG vor.

## **Schlagworte**

Verkehrsrecht, KFG; Auskunftspflichtiger, Tatbestandsmerkmal

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.4.2165.1.2.2018

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$